

Beschäftigungsverbote für Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam soll die Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung erhalten, um künftig ohne Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages Staaten zu sog. *sicheren Herkunftstaaten* im Sinne des zukünftigen § 29b AsylG zu bestimmen.¹ Es ist zu erwarten, dass dadurch die Anzahl der sog. „sicheren Herkunftstaaten“ erheblich ausgeweitet wird.²

Besonders problematisch aus unserer Sicht: Personen aus den sog. „sicheren Herkunftstaaten“ unterliegen einem **absoluten Arbeitsverbot** – sowohl während des laufenden Asylverfahrens als auch im Falle einer Ablehnung im Status der Duldung.³ Soll dieses Arbeitsverbot künftig auch bei den durch Rechtsverordnung bestimmten sog. „sicheren Herkunftstaaten“ bestehen,⁴ wird dies absehbar zu einer **Vervielfachung der „unlösbaren“ Fallkonstellationen** führen: Auch Personen, deren Rückführung aus unterschiedlichen Gründen **längerfristig nicht möglich** ist, bleiben viele Möglichkeiten der Integration und daher auch eine Aufenthaltssicherung durch Arbeit und Ausbildung etc. versagt.

Auch die Rechtsprechung hat festgestellt, dass es nicht Sinn und Zweck des Arbeitsverbots ist, Staatsangehörige sog. „sicherer Herkunftstaaten“, die aus familiären Gründen auf nicht absehbare Zeit geduldet sind, dauerhaft vom Arbeitsmarkt fernzuhalten.⁵

Auf die Frage, **ob Abschiebungen in diese Staaten einfach, schwer oder überhaupt nicht durchführbar sind, hat die Einstufung als „sicher“ ohnehin keinen Einfluss.**

Aus Sicht der WIR-Netzwerke, deren Ziel die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist, blicken wir daher mit größter Sorge auf die sich abzeichnenden Entwicklungen. Personen zu zwingen, Sozialleistungen zu beziehen, statt selbst arbeiten zu können, ist **verfassungs- und menschenrechtlich bedenklich**⁶ sowie **aus volkswirtschaftlicher Sicht und auch mit Blick auf die Akzeptanz von Geflüchteten in der Gesellschaft Gift.**

Daher sollte jedenfalls der starre Automatismus, Personen aus sog. „sicheren Herkunftstaaten“ nicht arbeiten zu lassen, nicht eintreten⁷ bzw. abgeschafft werden.

¹ BT-Drs. 21/780 vom 07.07.2025, Art. 1, s. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100780.pdf>.

² Zu den bei der Bestimmung einzuhaltenden Kriterien s. EuGH, Urteil vom 01.08.2025 - C-758/24.

³ § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 u. Abs. 2 S. 4 AsylG bzw. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, zu den Ausnahmen s. insb. § 87d AsylG; §§ 60a Abs. 6 S. 3; 104 Abs. 18 AufenthG.

⁴ BT-Drs. 21/780 vom 07.07.2025, Art. 1 Nr. 7 u. Art. 2 Nr. 4, s. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100780.pdf>

⁵ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.12.2024 - 12 S 1275/24; zu Zweifeln an der Verfassungskonformität des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG in bestimmten Konstellationen, s. VG Köln, Beschluss vom 5.10.2022 - 5 K 5085/21 (ungerechtfertigter Eingriff in das nach Art. 6 GG und/oder Art. 8 EMRK geschützte Familienleben).

⁶ Vgl. NK-AuslR/Dolk AsylG § 61 Rn. 6; BeckOK MigR/Röder AsylG § 61 Rn. 12; s. auch EuGH 14.1.2021 – C-385/19, BeckRS 2021, 81 Rn. 69; Art. 6 UN-Sozialpakt.

⁷ Zur Ausweitung der Arbeitsverbote auf Personen aus durch Rechtsverordnung bestimmten sog. „sicheren Herkunftstaaten“ s. Fn. 4; Personen, die vor der Einstufung einen Asylantrag gestellt oder sich geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben, sollen vom Arbeitsverbot ausgenommen werden, s. § 29b Abs. 5 AsylG – E (BT-Drs. 21/780 vom 07.07.2025, Art. 1 Nr. 4).

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Weitere Konsequenzen der Einstufung als sog. „sicherer Herkunftsstaat“

Die Einstufung als sog. „sicherer Herkunftsstaat“ führt dazu, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass in einem bestimmten Staat keine Verfolgung droht. Daher werden die **Asylanträge i.d.R. als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt**, wodurch die **Klagen keine aufschiebende Wirkung** entfalten.⁸

Gleichzeitig sind an diese Einstufung auch eine Reihe **aufenthalts- und sozialrechtlicher Sanktionen** geknüpft: Die Betroffenen sind dauerhaft verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen⁹ – mit den daraus resultierenden Einschränkungen wie Sachleistungsvorrang¹⁰ und Residenzpflicht.¹¹

Hintergrundinformationen

Die aufenthaltsrechtlichen Sanktionen wurden erst im Jahr 2015 eingeführt. Sie zielten insbesondere auf die Staaten des Westbalkans ab. Diese wurden im Rahmen des sog. „**Kretschmann-Kompromisses**“ in den Jahren 2014 (Bosnien-Herzegowina, Serbien und Nordmazedonien) und 2015 (Albanien, Kosovo und Montenegro) zu sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt.

Teil des Kompromisses war es, **legale Zugangsmöglichkeiten** für Arbeitsmigration aus diesen Staaten zu schaffen. Dadurch können Personen aus diesen Ländern unter erleichterten Voraussetzungen mit einem Visum nach Deutschland kommen, um hier einer Beschäftigung nachzugehen.¹²

Ziel der Maßnahme war es, einen Anreiz zu schaffen, anstelle des Asylverfahrens die Möglichkeiten der Arbeitsmigration zu nutzen. Dies betraf insbesondere Länder, die in den Vorjahren Visumsfreiheit für die Europäische Union erlangt hatten. Hinsichtlich von Rücknahmen ihrer Staatsangehörigen waren die Westbalkanstaaten sehr kooperativ. Dies hatte jedoch insbesondere mit dem EU-Beitrittsprozess und der Visafreiheit zu tun.

Neben den Westbalkanstaaten waren zu diesem Zeitpunkt die EU-Staaten sowie **Ghana** und **Senegal** als sog. „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft – beide schon seit Einführung des Konzepts im Jahr 1993. In beide Staaten finden Abschiebungen zwar statt, jedoch nur in geringem Umfang.¹³

Die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels für jede Art der Beschäftigung, wie sie für Personen aus den Westbalkanstaaten besteht,¹⁴ gibt es hier nicht. Dies gilt auch für Personen aus **Georgien** und der **Republik Moldau**, die im Jahr 2023 ebenfalls zu sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ bestimmt wurden.

06.08.2025

Autor*innen

Dieses Empfehlungspapier ist im Rahmen der bundesweiten **AG Aufenthaltsverfestigung** der WIR-Netzwerke entstanden. Die Empfehlungen basieren auf der Praxiserfahrung der Mitglieder der AG Aufenthaltsverfestigung. Sie geben nicht die Rechtsauffassung des BMAS oder der EU wieder.

⁸ Vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 AsylG.

⁹ § 47 Abs. 1a S. 1 AsylG; Familien mit minderjährigen Kindern müssen nach spätestens sechs Monaten verteilt werden, vgl. § 47 Abs. 1a S. 2 AsylG.

¹⁰ § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG.

¹¹ § 46 Abs. 1 AsylG.

¹² § 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV; die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist unabhängig von einer Ausbildung oder einem Studium möglich.

¹³ BT-Drs. 20/14946 vom 11.02.2025, S. 2f, s. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014946.pdf>

¹⁴ S. Fn. 12.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch: